

S 11 AL 124/04

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
SG Aachen (NRW)
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung
Abteilung
11
1. Instanz
SG Aachen (NRW)
Aktenzeichen
S 11 AL 124/04
Datum
30.11.2005
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme einer Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 01.12.2003 bis zum 22.01.2004 nebst einer Erstattungsforderung iHv insgesamt 2462,09 Euro.

Der am 00.00.1965 geborene Kläger meldete sich am 14.10.2003 arbeitslos für die Zeit ab dem 01.12.2003. Mit Schreiben vom selben Tag forderte die Beklagte ihn auf, bis zum 12.01.2004 mindestens 6 Nachweise über Eigenbemühungen in Form von schriftlichen Absagen, schriftlichen Bestätigungen über persönliche Vorstellungsgespräche und SIS-Ausdrucken vorzulegen; eine Belehrung über die Rechtsfolgen war beigelegt. Anschließend bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 17.11.2003 Alg für die Zeit ab dem 01.12.2003.

Mit Bescheid vom 04.02.2004 hob sie die Bewilligung für die Zeit ab dem 13.01.2004 mit der Begründung auf, der Kläger habe entgegen der Aufforderung vom 14.10.2003 keine Eigenbemühungen nachgewiesen.

Am 16.02.2004 erhob der Kläger Widerspruch. Er führte aus, im Hinblick auf einen erst am 22.01.2004 stattfindenden Termin im Verfahren gegen den früheren Arbeitgeber habe ihm sein Anwalt geraten, sich vorerst nicht zu bewerben, da dies sonst zu Nachteilen bei der Klage auf Wiedereinstellung geführt hätte. Mit Bescheid vom 24.05.2004 hob die Beklagte die Alg-Bewilligung sodann für die Zeit vom 01.12.2003 bis 22.01.2004 auf und erweiterte die Erstattungsforderung auf 2462,09 Euro. Sie führte aus, der Kläger sei in diesem Zeitraum nicht beschäftigungssuchend und somit nicht arbeitslos gewesen. Eine Aufhebung auch für die Vergangenheit sei geboten, da der Kläger unzutreffende Angaben gemacht habe, denn er habe bei Antragstellung erklärt, dass er alle Möglichkeiten nutzen wolle, um die Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Mit Bescheid vom 24.11.2004 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Hiergegen richtet sich die am 00.00.0000 erhobene Klage.

Der Kläger führt aus, er habe in erster Linie die Weiterbeschäftigung beim alten Arbeitgeber erreichen wollen. Angesichts dessen habe er die Aufforderung der Beklagten vornehmlich so verstanden, dass er im arbeitsgerichtlichen Verfahren obsiegen solle. Im Übrigen habe er sich jedoch auch bei anderen Arbeitgebern beworben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 04.02.2004 in der Fassung des Bescheides vom 24.05.2004 und des Widerspruchsbescheides vom 24.11.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bleibt bei ihrer Auffassung.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Nachfrage bei denjenigen Arbeitgebern, bei denen sich der Kläger nach eigenen Angaben beworben

haben will. Die Beklagte sieht sich durch die Auskünfte bestätigt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die übrige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die angefochtenen Entscheidungen der Beklagten sind nicht rechtswidrig im Sinne von [§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Beklagte durfte die Alg-Bewilligung für den zuletzt streitigen Zeitraum zurücknehmen und die erbrachten Leistungen (einschließlich der Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung) erstattet verlangen.

Rechtsgrundlage der Rücknahme der Alg-Bewilligung ist [§ 45](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) iVm [§ 330 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III), deren Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Alg-Bewilligung war - wie [§ 45 SGB X](#) es verlangt - schon anfänglich rechtswidrig, denn der Kläger war von Anfang an nicht arbeitslos iSd [§§ 117 Abs. 1 Nr. 1, 118 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#) in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung (aF). Arbeitslosigkeit setzt Beschäftigungssuche ([§ 118 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#) aF) und somit Verfügbarkeit voraus ([§ 119 Abs. 1 SGB III](#) aF). Dies beinhaltet, dass der Arbeitslose alle Möglichkeiten nutzt und nutzen will, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Nach [§ 119 Abs. 5 Satz 2 SGB III](#) aF hatte der Arbeitslose der Beklagten auf Verlangen seine Eigenbemühungen nachzuweisen, wenn er rechtzeitig auf die Nachweispflicht hingewiesen worden war. Folge eines Verstosses gegen diese Pflicht war - nach dem hier anwendbaren Recht - keine gesonderte Sanktion, sondern ein Entfallen der Arbeitslosigkeit als Leistungsvoraussetzung für Alg (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15.01.2003, [L 5 AL 1707/01](#)). Der entsprechende Hinweis der Beklagte auf diese drohende Rechtsfolge ist rechtzeitig und vollständig erfolgt.

Der Kläger ist der Aufforderung vom 14.10.2003 - ausweislich der vom Gericht eingeholten Auskünfte derjenigen Arbeitgeber, bei denen er sich beworben haben will - nicht nachgekommen. Nur einer der vom Kläger benannten 6 Arbeitgeber konnte eine (mündliche) Bewerbung vor dem 12.01.2004 bestätigen. Dies kann angesichts des klaren und unmißverständlichen Wortlauts der Aufforderung nicht genügen, Verfügbarkeit (und somit Arbeitslosigkeit) anzunehmen, denn der Kläger hat die Aufforderung der Beklagten eindeutig untererfüllt. Ihr Wortlaut spricht auch klar gegen den Vortrag des Klägers, er habe die Aufforderung so verstehen dürfen, dass hiermit eigentlich ein Obsiegen vor dem ArbG gemeint war.

Ein verständlicher und vom Arbeitsförderungsrecht gebilligter Grund, von der Aufforderung abzuweichen (zu einer solchen Ausnahmemöglichkeit siehe Brand, in: Niesel, SGB III, 2. Aufl., 2002, § 119, Rn 66), stand dem Kläger nicht zur Seite. Dass Eigenbemühungen des Klägers seine Aussichten im Verfahren vor dem ArbG wesentlich beeinträchtigt hätten, ist nicht dargetan. Ein schwebendes arbeitsgerichtliches Verfahren berechtigt den Arbeitslosen nicht, Eigenbemühungen solange einzustellen (vgl. BSG [SozR 4-4300 § 123 Nr. 2](#), SozR 4100 § 117 Nr. 19). Schließlich liegt ein verständlicher Grund auch nicht in der - vom Kläger behaupteten - anwaltlichen Auskunft. Das Gericht braucht nicht zu ermitteln, ob der Vortrag des Klägers im Widerspruch, sein Anwalt habe ihm im Hinblick auf das Verfahren vor dem ArbG von Bewerbungen und anderen Eigenbemühungen abgeraten, zutrifft. Eine entsprechende Beratung vermag unter Umständen Schadensersatzansprüche des Klägers gegenüber seinem Anwalt wegen unzutreffender Beratung auszulösen, jedoch stehen die arbeitsförderungsrechtlichen Anforderungen an Arbeitslose nicht zur Disposition Dritter.

Zweifel am Vorliegen bereits anfänglicher Rechtswidrigkeit (und somit an der Anwendbarkeit von [§ 45 SGB X](#)) ergeben sich auch nicht aus dem Umstand, dass dem Kläger eine Frist zur Vorlage der Nachweise gesetzt war. In der Rechtsprechung ist zwar umstritten, ob fehlende Eigenbemühungen iSd [§ 119 Abs. 5 Satz 2 SGB III](#) aF zur Aufhebung der Alg-Bewilligung erst ab dem Zeitpunkt berechtigten, zu dem ihr Fehlen feststand (so das Bayerische LSG, Urteil vom 17.12.2004, [L 8 AL 310/04](#); Revisionsaktenzeichen [B 7a AL 18/05 R](#), das Urteil des BSG vom 20.10.2005 ist ohne mündliche Verhandlung ergangen und liegt bislang noch nicht vor), oder ob in solchen Fällen die Arbeitslosigkeit bereits mit der Aufforderung zum Nachweis von Eigenbemühungen entfallen war (so LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 06.06.2005, [L 19 \(1\) AL 84/04](#); LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15.01.2003, [L 5 AL 1707/01](#)). Das Gericht braucht in dieser Streitfrage jedoch keine Stellung zu beziehen, denn der Kläger hat in seinem Widerspruch klar zu verstehen gegeben, dass er von Anfang an beabsichtigte, zunächst die Entscheidung des ArbG abzuwarten. Hiermit steht fest, dass der Kläger bereits bei Erlass des Bewilligungsbescheides nicht beschäftigungssuchend und somit nicht arbeitslos war.

Die Voraussetzungen einer Rücknahme für die Vergangenheit sind erfüllt. Es ist jedenfalls [§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) einschlägig, wenn der Betreffende weiß, was er unternehmen muss, um beschäftigungssuchend zu bleiben, dies jedoch von Anfang an nicht unternimmt (vgl. LSG NRW, Urteil vom 06.06.2005, [L 19 \(1\) AL 84/04](#)). Dies gilt erst recht, wenn der Betreffende - wie hier - später deutlich zu verstehen gegeben hat, dass er die Bemühungen, mithilfe derer er seinen Leistungsanspruch hätte wahren müssen, von Anfang an überhaupt nicht unternehmen wollte.

Ermessen war der Beklagte nicht eingeräumt, [§ 330 Abs. 2 SGB III](#); die Rücknahmefrist ([§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#)) ist gewahrt.

Die Ersatzforderung beruht auf [§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) iVm [§ 335 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2006-02-03